

§ 955 Zuchtprogramm für die Rasse Cruzado

§ 955a Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Cruzado in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München, aufgestellten Grundsätze ein.

§ 955b Zuchtziel, einschließlich Rassemerkmale

Für die Zucht des Cruzado gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Cruzado
Herkunft	Deutschland
Größe	ca. 130 cm bis ca. 160 cm
Farben	alle Farben
Typ	robustes und stabiles Arbeits- und Freizeitpferd mit geschlossenem Körperbau
Gebäude	
	<i>Kopf</i> Kopf zum Körper passend, gerades bis leicht konvexes Profil, ausdrucksvolle und vertrauensvolle Augen, gut ausgeprägte Nüstern, lange Maulspalte, lebhafter Ausdruck, gute Ganaschenfreiheit
	<i>Hals</i> breit angesetzt, kräftig, muskulös, auch bei Stuten; im Genick breit, mit üppiger langer Mähne, Halslänge zum Körper passend
	<i>Körper</i> Format quadratisch bis leicht rechteckig, gut ausgeprägte Sattellage, stabiler und gut bemuskelter Rücken, leicht geneigte Kruppe, Schweif üppig behaart, breite, tiefe Brust, gut bemuskelte Schulter
	<i>Fundament</i> klare, kräftige Gelenke und Sehnen, gut bis stark entwickelte Muskulatur, bei korrekter Stellung der Extremitäten, kurzes Röhrbein, große Hufe, gute Hornqualität.
Bewegungsablauf:	drei taktreine Grundgangarten mit genügend Raumgriff, mittlerem Schwung und Schub, eher weiter als hoher Bewegungsablauf, gut ausbalancierte Bewegungen.
Einsatzmöglichkeiten:	vielseitig einsetzbares Western- und Freizeitpferd.
Besondere Merkmale:	kräftiges und leistungsbereites sowie ausdauerndes Pferd; nervenstark, intelligent, gehorsam und langlebig

§955c Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Zuchtmethode ist die Veredlungskreuzung. Das Zuchtbuch sieht eine Besondere Abteilung vor. Das Zuchtbuch ist offen für Veredler folgender Rassen:

- Criollo
- Englisches Vollblut
- American Quarter Horse
- Appaloosa
- Paint Horse
- Anglo-Araber
- Arabisches Vollblut

Angestrebt wird, dass ein Pferd der Rasse Cruzado 75 % Blutanteil einer Ausgangsrasse bzw Veredlerrasse nicht überschreitet.

Die Veredler müssen für ihre Rasse oder für die Rasse Cruzado im Hengstbuch I / Stutbuch I oder einem dem Hengstbuch I / Stutbuch I entsprechenden Abschnitt des Zuchtbuches ein-

getragen sein und als Veredler für die Rasse Cruzado von einer anerkannten Züchtervereinigung zugelassen worden sein.

Anpaarungen in Reinzucht (z.B. Criollo x Criollo) der zugelassenen Rassen sind nicht zugelassen.

Die Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in dem Zuchtbuch.

§955d Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste gliedert sich in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten gliedert sich in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

1.2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gemäß § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,
- die gemäß § 955e 2 (1) in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 6,5 erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf bzw. eine Punktzahl von 160 und besser erzielt haben oder die gemäß § 955e 2 (2) vorgeschriebenen Erfolge im Western- und Distanzsport nachweisen können.
- Hengste der zugelassenen Rassen: die entweder die HLP-Anforderungen für die Rasse Cruzado oder die HLP-Anforderungen der eigenen Rasse erfüllen.

Zur Veredlung vorgesehene Hengste können auch eingetragen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch I ihrer Rasse erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung im Feld abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung im Feld bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß § 955e 2 (1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf oder wenn sie die gemäß § 955e 2 (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen aufweisen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 955e 2 (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 bzw. einer Punktzahl von 175 und besser absolviert haben oder die gemäß § 955e 2 (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gemäß § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,

(1.3) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in einen der vorstehenden Abschnitte des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Cruzado entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

•

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und deren Väter der Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 955e 2 (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 bzw. einer Punktzahl von 175 und besser absolviert haben oder die gemäß §

955e 2 (2) vorgeschriebenen Erfolge im Western- und Distanzsport aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) *Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) *Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)*

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in einen der vorstehenden Abschnitte des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Cruzado entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

§955e **Leistungsprüfungen**

1. **Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. **Beurteilungssystem**

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

1.2. **Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

2. Bewertung der Eigenleistung (für Hengste und Stuten)

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Pferde der Rasse Cruzado werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EX - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten/Ausdauer.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Pferde Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Western und Distanz durchgeführt.

Folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen werden berücksichtigt:

- bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60 km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder
- die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt wurden.

Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:

- die fünfmalige Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Trail, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse, Working Cowhorse, Ranchriding und Cutting.

§955f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in der Besonderen Abteilung der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für alle anderen Pferde wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung			Besondere Abteilung
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Vorbuch (Stuten)</i>	
<i>Mutter</i>	<i>Vater</i>				
Haupt-Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	
Besondere Abteilung	<i>Vorbuch (Hengste)</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	

§955g Weitere Bestimmungen zum Cruzado

Die umgangssprachlich genannten Mestizos gelangen ohne Zuchtpapier mit dem Schiffs-transport von Südamerika nach Europa (Italien). Diese Pferde sind lediglich in die Besondere Abteilung der Rasse Cruzado eintragungsfähig.

Eine Eintragung in das Zuchtbuch der Rasse Criollo ist weder für das Pferd selber noch für seine Nachkommen möglich.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.